Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1815

(1.11.1815) November 1815

Visual Library

zerstücke mit der Jahrzahl 1808 und dem Buchstaben **A** in Cours gekommen, die am mindern Gewicht, an der Bleifarbe, und bei einigem Reiben mit den Fingern am Bleigeruch, wie auch daran kenntlich sind, daß das Brustbild Sr. Maj. des Kaisers von Oestreich sehr schlecht ausgedrückt ist.

Es wird daher solches zur allgemeinen Kenntniß und Vorsicht des Publicums bekannt gemacht.

Freiburg den 3. Nov. 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Türkheim.

Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 94 Seite 1174.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 96 Seite 1348.

Nr. 1690.

Die Einreichung der Einkommensdeclarationen von den Kirchen- und Schuldienern an die Obereinnehmereien ihres Bezirks betr.

(K.O.Nr. 16649.)

Welche Begünstigung Se. königl. Hoheit den geistlichen Dienern der Kirche und den öffentlichen Lehranstalten in der Besteuerung ihres Einkommens zugestanden haben, solches enthält die Verordnung, welche von dem hohen Finanzministerium unterm 26. Sept. d. J. in dem Regierungsblatt Nr. **XVIII** verkündet worden ist.

Indem die geistlichen Diener der Kirche und die öffentlichen Lehrer höherer und niederer Schulen, welche diese Begünstigung in Anspruch zu nehmen haben, auf die pünctliche Befolgung dieser Verordnung und Einhaltung des gesetzten Termins zur Einreichung ihrer Declarationen und Anzeigen an die Obereinnehmereien ihres Bezirks aufmerksam gemacht werden, werden auch zugleich die Obereinnehmereien ange-

wiesen, die sie betreffenden Vorlagen hieher inner der festgesetzten Zeit unausbleiblich zu bewirken.

Freiburg am 3. Nov. 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 88 S. 1121.

Nr. 1691.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 22642.) Den Verkauf von Wein unter 3 Stützen betr.

Das in den besondern Modificationen zur Accisordnung vom 16. September 1812 enthaltene Verbot des Weinverkaufs unter 3 Stützen für Alle, die zur Wirthschaft nicht berechtigt sind, soll, nach einem Finanzministerial-Rescript vom 3. Oct. 1815 Nr. 13100, auf die Weinproducenten, die zur Herbstzeit ihren Weinerwachs verkaufen, keine Anwendung finden, diesen vielmehr unbenommen bleiben, auch ihren geringern Erwachs zu verkaufen.

Mannheim den 4. November 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 89 Seite 453.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 95 Seite 1187. Dreisam-Kreisdirectorium v. 27. Oct. 1815.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 87 Seite 1222. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 26. Oct. 1815 Nr. 12991.

Nr. 1692.

Die Abschaffung des Schulbrod-Einsammelns betr.

(Nr. 13414.)

Das großh. hohe Ministerium des Innern katholische Kirchensection hat mittelst hoher Entschließung vom 23. v. M. Nr. 10925 wiederholt verordnet:

„Daß das Brod-Einsammeln von den Schullehrern, wo es noch üblich seyn sollte, abgeschafft, und die Brodabgabe in eine billige jährliche Frucht- oder Geldabgabe umgeschaffen werden solle.“

Die betreffenden Aemter werden daher angewiesen, gemeinschaftlich mit den Decanaten, unter Zuzug der betheiligten Schullehrer, zwischen diesen und jenen Gemeinden, bei welchen das Schulbrod-Einsammeln noch üblich ist, nach der Intention der Ministerial-Verordnung, desfalls billige Arrangements zu treffen, und über den Vollzug dieses Auftrags binnen sechs Wochen detaillirten Bericht anher zu erstatten.

Konstanz und Villingen den 6. Nov. 1815.

Die Directorien

des See- und Donau-Kreises.

Hofer. F. v. Haimb.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 91 Seite 1273.

Nr. 1693.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 23153.) Den Fruchtmarkt in Mannheim betr.

Nach der von dem hiesigen Fruchtmarktgerichte vorgelegten Generaltabelle sind auf den Fruchtmärkten vom ersten Nov. 1814 bis letzten October 1815 dahier verkauft worden

	Malter.
Korn	2280
Gerste	20055
Spelz	23655
Spelzenkern	185½
Waizen	1407
Haber	21161½
Welschkorn	264
Linsen	49
Erbsen	282½
Bohnen	13
Hirsen	9½

	Malter.
Wicken	199
Reps	579
Hanfsaamen	9
Leinsaamen	432
Maagsaamen	162
Summe:	70745

Der Erlös beläuft sich auf 303751 fl. 51 kr. Im vorigen Jahre, nämlich vom ersten Nov. 1813 bis letzten October 1814, war die Zahl der verkauften Malter 73186½, und der Erlös 363283 fl. 9 kr.; also ist in diesem Jahre, nämlich von 1814 in 1815, die Malterzahlk leiner um 2441½, und der Erlös um 59531 fl. 18 kr. geringer, als im Jahr 1813 bis 1814.

Der Durchschnitt der Mittelpreise von 1814 bis 1815 ist folgender:

	fl.	kr.
Korn	5	27
Gerste	4	35
Spelz	4	2
Spelzenkern	7	10
Waizen	7	48
Haber	4	12
Welschkorn	5	55
Linsen	9	8
Erbsen	8	45
Bohnen	8	30
Hirsen	12	—
Wicken	4	56
Reps	15	15
Hanfsaamen	6	10
Leinsaamen	12	22
Maagsaamen	19	—

Diese Preise sind, bis auf jene des Welschkorns, der Linsen, des Repses, Hanfsaamens und Leinsaamens, niederer, als im vorigen Jahre; der Preis des Hirsens ist dem vormjährigen gleich. Durch Vergleichung des Anzeigeblatts vom

Jahre 1814 Nr. 92 Seite 399 kann das Nähere gefunden werden. Mannheim den 10. Nov. 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Karg.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 92 Seite 465.

Nr. 1694.

Bekanntmachung.

Nach der Verfügung des großh. Finanzministerii vom 24. October 1815 Nr. 14108 sind zu den Bezirksschulden-Tilgungs-Cassen des See-Kreises für das Steuerjahr $18^{15}/_{16}$ vom Hundert Steuercapital und zwar:

I. zur Schuldentilgungscasse		Engen	15 kr.
II. "	"	Salem	10 "
III. "	"	Meßkirch	10 "
IV. "	"	Herdwangen	15 "
V. "	"	Ueberlingen	15 "
VI. "	"	Heiligenberg	10 "
VII. "	"	Meersburg	5 "
VIII. "	"	Blumenfeld	10 "
IX. "	"	Stockach	10 "

zu erheben.

In den Bezirk der ersten Casse gehören die Steuerdistricte:

Engen und Altdorf, Schopfloch, Zimmerholz, Bargen, Hattingen, Höwenek, Biesendorf, Emmingen ob Eg., Honstetten, Ekartsbrunn, Bittelbrunn, Anselfingen, Welschingen, Neuhausen, Ehingen.

In den Bezirk der II.

Adelsreuthe, Banzenreuthe, Berghof und Baufnang, Bermatingen, Birkenweiler, Buggensegel, Gebhardsweiler, Graßbeuren, Hedertsweiler, Hallendorf, Hedertsweiler und Wälde, Kirchberg, Maurach, Rolzhof, Mimmenhausen, Mittelst- und Unterstweiler, Mühlhofen, Neufrach, Nußdorf, Oberriedern, Oberstweiler, Owingen, Salem, Seefelden und Oberuhldingen, Tepfenhardt, Tüfingen, Unterbach, Urnau, Weildorf.

In den Bezirk der III.

Meßkirch, Rohrdorf, Langenhardt, Kräheinstätten, Leibertingen, Hölzle, Heudorf, Reuthe, Unterbichtlingen, Oberbichtlingen, Walkershofen, Schnerkingen, Leitishofen mit Menningen, Göggingen, Thiergarten.

In den Bezirk der IV.

Herdwangen, Schwende, Waldhöf, Alberweiler, Mühlhausen, Sahlenbach, Lauterbach, Bährweiler, Gailhöf, Sauldorf, Roth.

In den Bezirk der V.

Nesselwangen, Reutehof, Bondorf, Haldenhof, Buhof, Negelhof, Hälchenhof, Eggenweiler, Laubegg, Walpertsweiler, Seelfingen, Sonnenberg, Hildegrund, Einöde, Mahlspüren, Frikenweiler, Hohenbodmann, Häusern, Niederweiler mit Homberg, Happen- und Beute-Mühle, Burghöf, Urzenreuthe, Steinhof, Altheim, Rückenbach, Riedhof, Sernatingen, Regentschweiler, Airach, Bühlhof, Deisendorf, Bambergen, Ernatsreuthe, Denkingen, Kräenried, Straß mit Hilpersberg, Moos, Andelsspach mit Langgassen, Hattenweiler, Kirnbach, Neuweiler, Kazensteig, Pförendorf, Heimatsweiler, Rükertsweiler, Heiligenholz, Furth, Sohl, Reuthe, Adrisweiler, Egg mit Aftholderberg, Groß- und Kleinschönach, Ebratsweiler.

In den Bezirk der VI.

Immenstaad, Kluftern, Efrizweiler, Unterhomberg, Azenweiler, Oberhomberg, Wattenberg, Limpach, Burg, Wipertsweiler, Hege mit Unterhege, Gehrenberg, Magetsweiler, Akenbach, Autenweiler, Fuchstobel, Falchenhalden, Wahlweiler, Rothreiß, Sießen, Weißenbach, Rubacker, Benestobel, Litistobel, Deggenhausen, Obersikingen, Stumpentobel, Untersikingen, Grünwangen, Wittenhofen, Meinwangen, Lellwangen, Wikenweiler, Rimpetsweiler, Allmanshausen, Harresheim, Wendlingen, Oberweiler, Tanen, Weppach, Egenweiler, Sineberg, Frikingen, Berghof, Hintersteigen, Rükenwiesen, Golpenweiler, Brukfelden, Birkenweiler, Leustetten, Beuren, Bäche, Altenbeuren, Unteruhldingen, Schiggendorf, Stadel, Riedheim, Leimbach, Gangenweiler, Lip-

pach, Heppach, Illwangen, Kohllöffel, Auhof, Birkhof, Tafern, Glashütten, Niederweiler, Hohenreuthe, Sentenhardt, Ach, Schwäblishausen, Wangen, Burgweiler, Zozneg, Ulzhausen, Ochsenbach, Mettenbuch, Hannennest, Dichtenhausen, Ruschweiler, Volzen, Brunhausen, Egelreuthe, Gampenhof, Judentenberg, Neubrun, Wintersulgen, Rükertsreuthe, Röhrenbach, Semberg, Bettenbrunn, Unterhaslach, Oberhaslach, Oberboßhaslach, Unterboßhaßlach, Echbek, Unterrhena, Oberrhena, Heiligenberg, Tobel, Hornstein.

In den Bezirk der VII.

Oehningen, Schienen, Ober- und Unterbühl, Bühlarz, Langenmoos, Schrozburg, Rielasingen, Rosenegg, Bohlingen, Bankholzen, Moos, Iznang, Betmang, Gaienhofen, Honesheim, Horn, Gundolzen, Weiler, Taidersdorf, Meersburg, Stetten, Deisendorf, Baitenhausen, Ittendorf, Ahausen, Markdorf, Roggenbeuren, Raderach, Reichenau, Allensbach, Wollmatingen, Markelfingen, Kaltbronn, Hegne.

In den Bezirk der VIII.

Beuren, Büßlingen, Blumenfeld, Epfenhofen, Hinterburg, Leipferdingen, Nordhalden, Thalheim, Uttenhofen, Weil, Watterdingen.

In den Bezirk der IX.

Riedheim, Nenzingen, Hindelwangen, Lohnerhof, Berlingerhof, Blumhof, Braunenberg, Zizenhausen, Neusegge, Burchthal, Zoznegg, Hechlen, Bußhof, Stengelehof, Schorenhöf, Rehhaldenhof, Unterschweingruben, Mahlspühren, Raithaslach, Münchhöf, Homberg, Hirschlanden, Brielholz, Oberschweingruben, Stohrenhöf, Heudorf, Rorgenwieß, Gugenhausen, Liptingen, Oberschwandorf, Unterschwandorf, Volkertsweiler, Holzach, Mainwangerhof, Hengelau, Jettweiler, Ursaul, Malezreuthe, Winterspühren und Sipplingen.

Was andurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Konstanz den 11. Nov. 1815.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Hofer. vdt. Reischbacher.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 95 Seite 1329.

Nr. 1695.

Die Aufhebung des Wiesen-Kreises und dessen Vereinigung mit dem Dreisam-Kreise betr.

(K.D.Nr. 17053.)

Nachdem, in Gemäßheit der von Se. königl. Hoheit beschlossenen Auflösung des Wiesen-Kreises und Vereinigung desselben mit dem Dreisam-Kreises, die erforderlichen Anordnungen getroffen sind, daß vom morgenden Tage an die dießseitige Administration in dem ganzen Umfange des bisherigen Wiesen-Kreises eintritt, so werden sämmtliche Bezirks- und andere, dem Kreisdirectorio untergeordneten Behörden desselben, so wie sämmtliche Kreisangehörige, hievon in Kenntniß gesetzt, um sich von Morgen an in allen zu dem dießseitigen Wirkungskreis gehörigen Amts- und Privatangelegenheiten hieher zu wenden, und den dießseitigen Anordnungen Folge zu leisten, dieselben nach ihren Pflichten und Kräften zu unterstützen, und durch Vertrauen der neueintretenden Verwaltungsbehörde entgegen zu kommen.

Freiburg den 11. November 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 91 S. 1145.

Nr. 1696.

Die weitere Begünstigung der Pfarrer und Lehrer in Ansehung ihrer Dienstwohnung bei der Einkommens-Steuer betr.

(K.D.Nr. 17104.)

Von der Begünstigung, welche Se. königl. Hoheit den geistlichen Dienern der Kirche und der öffentlichen Lehranstalten in Ausscheidung einer unbekümmerten Sustentation gnädigst zugestanden haben, hat man dieselben sowohl als die Obereinnehmereien noch insbesondere durch die Eröffnung vom 3. d. Nr. 16649 in dem Anzeigeblatt Nr. 88 in Kenntniß gesetzet.

Da nun, vermöge der im Regierungsblatt Nr. XX bekannt gemachten Entschließung Sr. königl. Hoheit, Höchstdieselben diese Begünstigung auch auf die freie Dienstwohnung der Pfarrer und Lehrer ausgedehnt wissen wollen, und verordnet haben, daß das Steuer-Capital der normativmäßigen Sustentationssumme bei Berechnung derselben in den 25fachen Betrag in der Colonne 5 des vorgeschriebenen Verzeichnisses noch beigeschlagen werden soll, so wird dieses den sämmtlichen Obereinnehmereien des Kreises zum Vollzug der höchsten Willensmeinung hiedurch bekannt gemacht, und den sämmtlichen Pfarrern und Lehrern mit dem Beifügen eröffnet, daß sie hierin einen weitern Beweis der gnädigsten Gesinnungen Sr. königl. Hoheit für die Geistlichkeit und Schullehrer erkennen werden.

Freiburg den 14. November 1815.

Großherzogl. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.

Frhr. v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 92 S. 1157.

Nr. 1697.

Die Verminderung der ausserordentlichen Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer betr.

Die wohlthätige Entschließung Sr. königl. Hoheit vom 31. des v. M., welche in dem Regierungsblatt vom 8. des laufenden Monats Nr. XX verkündet ist, und vermöge welcher Höchstdieselben, durch anderweite Zuflüsse veranlaßt, in den erwünschten Stand gesetzt worden sind, die Umlage der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, welche wegen den ausserordentlichen Kriegsumständen für das Rechnungsjahr 1815 auf 25 kr. per Hundert Steuer-Capital bestimmt war, auf 18 kr. für jedes Hundert Gulden Steuer-Capital herabzusetzen, werden die hierwärtigen Kreisangehörigen aus dem allegirten Regierungsblatt mit eben dem Dankgefühl entnommen haben, wie die Staatsdiener die mit eben diesem Anlaß um die Hälfte geminderte und also nachgesehene Besoldungssteuer.

Indem diese höchste Entschließung auch durch das gegenwärtige Anzeigeblatt verbreitet wird, darf man erwarten, daß nicht nur die Steuercontribuenten die Berichtigung ihrer hiernach geminderten Steuersumme in den vorgeschriebenen monatlichen Raten sich vorzüglich werden angelegen seyn lassen, sondern daß auch die Erheber und Verrechner desto thätiger zur Erreichung dieses Zweckes mitwirken.

Wie der Vollzug dieser höchsten Entschließung bewirkt werden soll, darüber hat das hochpreißliche Finanzministerium in dem allgemeinen Regierungsblatt eine besondere Vorschrift vom 7. d. M. gegeben, auf welche die Steuerprotocollisten wegen Aufstellung der Hebregister und Berechnung der Steuerquoten, so wie die Obereinnehmereien und Verrechnungen wegen des Steuer- und resp. Besoldungssteuer-Bezugs hiemit verwiesen worden.

Freiburg den 14. November 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 92 Seite 1157.

Nr. 1698.

Die Physicats-Zeugnisse der Untersuchungssachen betr.

(Nr. 655.)

Nicht selten geschieht es, daß die vorschriftsmäßigen Physicats-Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit der Inquisiten von Untersuchungsbehörden entweder gar nicht, oder nicht in der gehörigen Form zu den Untersuchungsacten gebracht werden.

Da dieser Unterlaß oder Mangel durch Nachtragung des Fehlenden den Arrest des Inquisiten ungebührlich verlängert und das Erkenntniß verzögert; so werden die, diesem Hofgerichte unterstehenden Bezirksämter und Physicate angewiesen, pflichtmäßig darauf zu achten, daß diese gesetzlich geforderten Physicats-Zeugnisse jedesmal zu den Untersuchungsacten vor derselben Einsendung gebracht, und von den

Physicaten pflichtmäßig so ausgestellt werden, daß die urtheilende Behörde bei Fällung des Straferkenntnisses genüglich ermessen möge, ob nach der körperlichen Beschaffenheit oder der Gesundheits-Umständen eines Inquisiten Ketten und Schellenwerksstrafen oder körperliche Züchtigung ohne künftige nachtheilige Folgen für ihn anwendbar seyen oder nicht.

Diese Zeugnisse sollen deutlich und bestimmt gefaßt werden; unbestimmte und schwankende Zeugnisse sind von den Bezirksämtern sogleich an die Physicate zurückzustellen, und nach dem Zwecke erschöpfende Gutachten abzufordern.

Es versteht sich übrigens, daß selbe in peinlichen Fällen immer nur vom Amtsphysicus, und nicht von Amtschirurgen ausgestellt werden können. Meersburg am 15. Nov. 1815.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

v. Kleiser. vdt. Hufschmidt.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 94 Seite 1317.

Nr. 1699.

Bekanntmachung.

(Nr. 16378.)

Die bei dem hohen Ministerium der Finanzen geschehene Anfrage:

„ob der §. 52 der Zollordnung auch auf Holz anzuwenden sey,"

wurde unterm 24. v. M. Nr. 14060 dahin erläutert:

„daß unter dem Ausdrucke: Crescentien, im §. 52 der Zollordnung, bloß die Producte der landwirthschaftlichen Kultur, keineswegs aber Holz, verstanden werden,"

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 15. Nov. 1815.

Die Directoren des

Pfinz und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Blenckner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 94 Seite 703.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 95 Seite 1188. Dreisam-Kreisdirectorium vom 15. Nov. 1815.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 92 Seite 1297. See- und Donau-Kreisdirect. vom 13. Nov. 1815 Nr. 13740.

Nr. 1700.

Den Aus- und Eingangszoll roher und verarbeiteter Schreibfedern betr.

Von hohem Finanzministerium sind, mittelst Beschlusses vom 31. Oct., die Zölle für den Aus- und Eingang roher und verarbeiteter Schreibfedern dahin bestimmt worden, daß

1) für rohe Schreibfedern pr. 1000 St. Eing.Zoll 16 kr.
" " " " " " Ausg.Zoll 1 fl. 12 kr.
2) für verarb. Schreibfedern pr. 1000 Eing.Zoll 2 " 36 "
" " " " " Ausg.Zoll 32 "

erhoben werden soll; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 15. Nov. 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreises.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Lasolaye.	Holzmann.

vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 94 Seite 703.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 92 Seite 465. Neckar-Kreisdirectorium v. 12. Nov. 1815 N. 23243. und Nr. 93 S. 469. Main- und Tauber-Kreisdirectorium v. 16. Nov. 1815 Nr. 13936.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 95 S. 1187. Dreisam-Kreisdirectorium v. 7. Nov. 1815 Nr. 17189.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 92 Seite 1297. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 13. November 1815 Nr. 13739.

Nr. 1701.

Die Verwahrung der gefährlichen Brunnen-, Kalk- und Dunggruben betr.

(Nr. 13866.)

Die großherzoglichen Polizeiverordnungen machen zwar den Ortsvorständen und Aemtern als Polizeibehörden zur vorzüglichen Pflicht, dafür zu sorgen und darauf zu wachen, daß

die, Menschen und Thieren gefährlichen Schöpf- und Ziehbrunnen, dann die tiefen Kalk- und Dunggruben gehörig verwahrt und resp. umzäunt werden sollen; insbesondere legt die großh. Verordnung vom 3. Oct. 1811 Regierungsblatt Nr. XXVII vom 17. Oct. 1811 den Aemtern die Verbindlichkeit auf, bei den vorgenommen werdenden Rug-Gerichten ihre persönliche Einsicht und Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Schöpfbrunnen nach und nach in Pumpbrunnen verwandelt, einstweilen aber gehörig bedeckt werden sollen. Mehrere Todesfälle haben jedoch bewiesen, daß von ein und anderer betreffenden Behörde diese höchsten Verordnungen nicht befolgt worden sind.

Das großh. Kreisdirectorium sieht sich daher aufgefordert, sämmtlichen Orts- und Amts-Polizeibehörden die schuldige Fürsorge für die Entfernung derlei Unglücksgelegenheiten bei selbstig und schwerer Verantwortlichkeit ernstlich und wiederholter zu empfehlen, und die Bezirksämter insbesondere zur nachdrücklichsten Bestrafung der desfalls noch saumseligen Ortsvorstände aufzufordern.

Zugleich werden sämmtliche Physicate angewiesen, bei den für das Wohl der anvertrauten großherzoglichen Unterthanen gleichmäßig habenden Pflichten sowohl selbst, als durch ihre Amtsuntergebenen, auf die Befolgung mit zu wachen, und die entdeckt werdenden Nachläßigkeiten dem betreffenden Bezirksamte sogleich zur Abhülfe und Bestrafung der unthätigen Ortsvorgesetzten anzuzeigen.

Villingen den 16. Nov. 1815.

Großh. bad. Directorium des Donau-Kreises.

F. v. Haimb. vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 92 Seite 1298.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. 1702.

Erlaß des grossh. Ministeriums des Innern vom 19. dieses Nr. 7232, die in Iffezheim herrschende Viehseuche, insbesondere das Benehmen und die Vergütung bei Viehseuchen betr.

(F.M.Nr. 14348.)

Beschluß.

Ist an sämmtliche Kreisdirectorien Nachstehendes zu erlassen:

Da die Ausbreitung der in verschiedenen Orten sich äußernden Rindviehseuche nur durch Tödtung des angesteckten Viehes verhindert werden kann, den einzelnen Unterthanen aber der durch dieses Unglück zugehende Schaden nicht ganz zur Last bleiben soll, so wird den Eigenthümern des getödteten Rindviehes andurch die Bezahlung der Hälfte des pflichtmäßig abgeschätzten mittlern Werthes aus der Staatscasse zugesichert, jedoch nur in dem Falle, wenn

1) Der Besitzer des Viehes, so wie er die ersten Spuren der Krankheit bemerkt, dem Ortsvorstand die Anzeige macht, und darüber ein schriftliches Zeugniß beibringen kann.

Der Ortsvorstand hat ein solches Zeugniß unmittelbar nach der Anzeige zu ertheilen.

2) Wenn der Thierarzt, auf dessen Anrathen die Tödtung des Viehes von Polizei wegen angeordnet worden ist, diesem Attestat beigesetzt haben wird, daß er das Thier in einem Zustande angetroffen, der keine frühere Verheimlichung der Krankheit von Seiten des Eigenthümers vermuthen lasse, und wenn

3) von dem Thierarzt und zwei Gerichtsleuten die Tödtung des Thieres in ihrer Gegenwart, und daß es mit Haut und Haaren verlocht worden sey, schriftlich bezeugt, und zugleich der Werth desselben pflichtmäßig angegeben seyn wird.

Dieses Attestat muß dem Eigenthümer längstens den Tag nach der Tödtung des Viehes zugestellt werden.

Wenn sich der Thierarzt mit den beiden Gerichtsleuten über die Taration nicht vereinigen kann, so soll er seinen Anschlag in dem eben bemerkten Zeugniß besonders angeben.

Der Eigenthümer hat die unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Atteſtate dem Ortsvorstand sogleich zu übergeben, der sie an sein vorgesetztes Amt einsendet, von dem sie mit den erforderlichen Bemerkungen dem Kreisdirectorio vorgelegt werden, das, unter Anschluß der Atteſtate, die Vergütung auf die Amtscasse anweist, und dem Amt zur Verbescheidung des Beschädigten davon Nachricht ertheilen wird.

Die Kreisdirectorien haben über die angewiesenen Entschädigungen von 4 zu 4 Wochen Bericht anher zu erstatten, um den Amtscassen die zu Bestreitung dieser außerordentlichen Ausgaben nöthigen Fonds zuzuweisen.

Hiernach haben sich sämmtliche Kreisdirectorien zu achten, und die zum Vollzug erforderlichen weiteren Verfügungen zu erlassen.

Karlsruhe den 31. Oct. 1815.

Ministerium der Finanzen.

Frhr. v. Sensburg. vdt. Hugo.

Nr. Res. 13944 u. 45. Vorstehende hohe Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und schuldigen Nachachtung der betreffenden Viehbesitzer, Thierärzte und Physicate, auch Aemter, als Polizeibehörden, gebracht, und letztere dabei insbesondere angewiesen, bei ausbrechenden Viehseuchen, nach den bestehenden Normalien, jedesmal auch die schleunigste und strengste Untersuchung darüber eintreten zu lassen, ob der Eigenthümer des erkrankten Viehes vorschriftsmäßig sogleich dem Ortsvorstand, und dieser dem aufgestellten verpflichteten Thierarzt, oder in dessen Ermanglung und allenfallsig zu großer Entfernung, dem einschlagenden Physicat, die schleunig schuldige Anzeige gemacht habe, oder nicht.

Die etwa aufgefundene sträfliche, und für die übrigen Staatseinwohner so gefährliche und schädliche Vernachläßigung derlei Anzeigen ist an dem schuldig befunden werdenden

Vieheigenthümer, resp. Ortsvorständen, nach dem bestehenden Gesetze nachdrücklichst zu rügen.

Konstanz und Villingen den 17. Nov. 1815.

Die Directorien

des See- und Donau-Kreises.

Hofer. F. v. Haimb.

vdt. Riggler.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 97 Seite 1361.

Nr. 1703.

Die Verordnung vom 26. Sept. d. J. über die Besteuerung der Pfarr- und Schulgüter und Gefälle betr.

(K.D.Nr. 17468.)

Nach anher gelangter Erläuterung des großh. hochpreisl. Finanzministeriums vom 7. d. M. Nr. 14662 zu der in Rubro genannten Verordnung wird andurch zur Nachachtung der betreffenden Behörden verfügt:

1) Pfarrer, welche im Auslande wohnen, und keine actus parochiales im Inlande zu verrichten, aber doch Gefälle zu beziehen haben, genießen die Begünstigung der Verordnung nicht, sie müssen von ihren Gefällen die volle Steuer bezahlen.

2) Denjenigen Pfarrern hingegen, die zwar im Auslande wohnen, aber Filiale im Inlande haben, und in diesen Filialorten Güter und Gefälle besitzen, darf von dem inländischen Steuercapital der Häuser, Güter und Gefälle sowohl, als des übrigen Diensteinkommens, die für einen Caplan oder Vicarius regulirte Sustentationssumme nicht in Abzug gebracht werden. Das Diensteinkommen, welches solche Pfarrer vom Auslande beziehen, kommt dabei natürlich nicht in Betracht.

Freiburg den 17. Nov. 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 98 S. 1210

Nr. 1704.

Die auf den Transithandel keinen Einfluſs habende Sperre aus dem Elsaſs betr.

Da nach dem Erlasse des hohen Ministeriums des Innern vom 16. d. Nr. 7921 die auf 3 Wochen mit Einstimmung des hohen Finanzministeriums angeordnete Sperre alles Verkehres mit Rindvieh aus dem Elsasse herüber auf den Transithandel in sofern keinen Einfluß haben kann, als dergleichen bloß transitirendes Vieh mit obrigkeitlich bescheinigten Gesundheitszeugnissen versehen ist, so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 21. Nov. 1815.

Großh. badisches Directorium des Dreisam-Kreises.
Bei Verhinderung des Directors.
H. Henzler. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 99 S. 1218.

Nr. 1705.

Die Behandlung der Klostergeistlichen rücksichtlich der Grund- und Häusersteuer betr.

Das großh. hochpreisliche Finanzministerium hat, anläßlich einer demselben vorgekommenen Anfrage wegen Behandlung der Capuziner rücksichtlich ihrer Grund- und Häusersteuer, und des der Geistlichkeit geschöpften unbekümmerten Sustentationsgehaltes, durch Entschließung vom 31. des v. M. Nr. 14326, anher eröffnet, daß Klostergeistliche in Hinsicht der Steuer gleich den Weltgeistlichen zu behandeln, ihre Sustentationssumme aber nur auf 300 fl. anzurechnen sey. Welches den Obereinnehmereien und Steuerprotocollisten zu ihrem Benehmen, unter Beziehung auf die bereits schon vorausgegangenen, mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß diese Begünstigung auch auf die noch bestehenden Franciscaner sich erstrecke. Freiburg den 21. Nov. 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.
v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 N. 94 S. 1173.

Nr. 1706.

Die Führung der bürgerlichen Standes- und Kirchen-Bücher betr.

(Nr. 16675.)

Man hat bemerkt, daß viele Pfarrer, gegen die bestehende Verordnung, die bürgerlichen Standes- und Kirchenbücher und die Duplicate derselben nicht selbst schreiben, sondern durch ihre Caplane oder Vicarien besorgen lassen. Indem man die Pfarrer auf dieses vorschriftswidrige Verfahren aufmerksam macht, wird denselben zugleich die strenge Befolgung der desfallsigen Verordnung mit dem Bemerken aufgegeben, daß sie für alle daraus entstehende Richtigkeiten und deren rechtliche Folgen zu haften haben; den Aemtern aber, welche die bürgerlichen Standesbücher zu berichtigen haben, wird aus demselben Grunde die schärfste Aufsicht desfalls zur besondern Pflicht gemacht.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 21. Nov. 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreises
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Lassolaye.	Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 96 Seite 713.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 101 Seite 1245. Dreisam-Kreisdirectorium v. 11. Dez. 1815 Nr. 1971.

Nr. 1707.

Die Entschädigung der Eigenthümer für das bei einer Rindviehseuche zu tödtende angesteckte Vieh betr.

(K.D.N. 17718.)

Den sämmtlichen Aemtern und Gemeinden wird andurch eröffnet, daß das großh. Ministerium des Innern, nachdem vermöge einer sub K.D.Nr. 17355 den Aemtern und Physicaten zugestellten gedruckten Verordnung des großh. Ministeriums der Finanzen vom 31. v. M. Nr. 14348 die Hälfte

des taxirten Schadens den Eigenthümern des getödteten Viehs, auf gehörige Attestation des Ortsvorgesetzten, des Thierarztes und zweier Gerichtsleute, aus der Staatscasse, resp. Amtscasse, zu vergüten ist; über die vorgelegte Frage, was mit der andern Hälfte zu geschehen, unterm 6. d. Nr. 7682 dahin entschieden hat: die zweite Hälfte solle auf den Eigenthümer und die Gemeindscasse zu gleichen Theilen überwiesen werden.

Die Aemter haben hiernach in jedem einzelnen Falle, wo das Directorium die Bezahlung des hälftigen Schadens an die Amtscasse anweist, auch auf die Gemeindscasse die betreffende Vergütung einer Quart zu decretiren.

Freiburg den 23. Nov. 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Frhr. v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 100 S. 1233.

Nr. 1708.

Die Einschickung der Acten über die jährlich vorzunehmende Feuer-Vor- und Nachschau betr.

(K.D.Nr. 17181.)

Um sich zu überzeugen, ob die bestehenden Vorschriften in Betreff der jährlich vorzunehmenden Feuer-Vor- und Nachschau überall beobachtet und in Ausführung gebracht werden, beauftragt man sämmtliche Aemter, so weit es noch nicht geschehen, die desfalls für das laufende Jahr hierüber gesammelten Acten binnen 14 Tagen anher vorzulegen, künftig aber alle Jahr, wenn in Betreff der bei der Feuervorschau entdeckten Mängel die nöthigen Aufträge gegeben, und über die Befolgung derselben die Nachschau abgehalten worden, desfalls Bericht, unter Anschluß der betreffenden Akten, längstens bis auf den 1. Sept. eines jeden Jahrs hieher zu erstatten. Freiburg den 24. Nov. 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Bob.

Anzeigebl. des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 98 Seite 1210.

Nr. 1709.

Die Beltrafung des Hausirhandels betr.

(K.D.Nr. 17792.)

Auf eine an das großh. hohe Ministerium des Innern gerichtete Anfrage, ob die Uebertretung der in dem Reg.Bl. vom 6. Oct. d. J. Nr. 17 enthaltenen Verordnung wegen dem Hausirhandel willkührlich, oder nach welcher Norm zu bestrafen sey, hat das genannte hohe Ministerium unterm 2. dieses Nr. 7589 verfügt:

„Eine bestimmte Norm zur Bestrafung aller Hausirfälle lasse sich zwar nicht ertheilen, weil jene sich nach der Lage des Vergehens und der Umstände richte, indessen dürfte die Erreichung des vorliegenden Gesetzes dadurch am besten bezweckt werden, wenn die Hausirstrafen sich nach dem Werth der verhausirten Waaren richten.“

Man eröffnet dieses sämmtlichen dießseits unterstehenden Aemtern zu ihrer Nachachtung.

Freiburg den 24. Nov. 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises; 1815 Nr. 98 S. 1210.

Nr. 1710.

Directorium des Main- und Tauber-Kreises.

(Nr. 14316.) Die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Adelsheim nach Boxberg betr.

Die Straße von Mosbach über Adelsheim und Boxberg nach Mergentheim ist chausseemäßig hergerichtet, und dem commercirenden Publico geöffnet. Wegen ihrer Erhaltung in gutem Zustande muß billigermaaßen ein Chausseegeld erhoben werden. Dasselbe wird in Adelsheim und Berolsheim, und zwar in Adelsheim von der Oberschefflenzer Grenze bis Adelsheim auf eine Stunde, und von Adelsheim bis Berolsheim auf 3 Stunden, in Berolsheim aber von da bis Boxberg auf 2 Stunden bezahlt. Reisende von Mergentheim her

haben in Boxberg von da bis Berolsheim, in Berolsheim von da bis Adelsheim, und in Adelsheim von da bis an die Schefflenzer Grenze das Chausseegeld zu entrichten. Die Entrichtung geschieht nach dem Tarif, welches in der Straßenbauordnung vom 7. Mai 1810 enthalten ist, und fängt am 1. Dez. l. J. an. Welches zu Jedermanns Kenntniß bekannt gemacht wird.

Wertheim den 24. Nov. 1815.

Fischer. vdt. Göbel.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 97 Seite 481.

Nr. 1711.

Die Tabellen über die bei den Aemtern vorkommenden Untersuchungen betr.

(Cr.R.Nr. 1919.)

Man hat seit einiger Zeit wahrgenommen, daß eine große Ungleichheit in Verfertigung der Tabellen über die bei den Aemtern vorkommenden Untersuchungen überhand nehmen, und daß mehrere Aemter sich hiebei über diejenigen Vorschriften hinwegsetzen, welche man hierwegen von Zeit zu Zeit erlassen hat. Dieß, und weil wegen diesen Unordnungen es der dießseitigen Stelle bald nicht mehr möglich ist, den Zweck vollständig zu erreichen, welcher bei diesen Tabellen zum Grunde liegt, veranlaßte dieselbe, das hier unter **lit. A** anliegende Formular zu entwerfen, und zu verordnen, daß in Hinkunft sämmtliche, der dießseitigen Stelle untergeordnete Bezirksämter bei Verfertigung solcher anher einzusendenden Tallellen sich keines andern, als dieses Formulars bedienen sollen. Man überläßt ihnen übrigens, bei Entwerfung der an das großh. Kreisdirectorium gleichfalls abzugebenden ähnlichen Tabellen von dem, dem Reg.Bl. Nr. 35 vom Jahr 1810 angeheften Formular noch fernerhin Gebrauch zu machen.

Zugleich wird den Aemtern hiedurch eröffnet, daß man für den Druck dieser für die dießseitige Stelle bestimmten For-

mularien bereits gesorgt habe, und weist sie an, gegen den aus der Sportelcasse zu erhebenden Betrag von 1 kr. per Bogen von diesen Tabellen die benöthigten Exemplarien bei dem dießseitigen Expeditamt jeweils ablangen zu lassen.

Uebrigens werden die Aemter erinnert, bei Verfertigung dieser Tabellen dasjenige genau zu beobachten, was schon am 5. Sept. 1806 und 1. Juni 1810 durch die hiesigen Anzeigeblätter von 1806 Nr. 73 und 1810 Nr. 32 bekannt gemacht worden ist.

Auch wird denselben wiederholt aufgetragen, jedesmal bei Einsendung dieser Tabellen in dem hierwegen zu erstattenden Bericht anzuzeigen, ob die Gefängnisse vorgeschriebenermaaßen visitirt, und ob daran etwas Mangelhaftes und was gefunden worden sey.

Freiburg den 28. Nov. 1815.

Verfügt bei großh. bad. Hofgericht.

F. A. Hartmann. Glyckherr.

Anzeigeblatt des Wiesen- u. Dreisam-Kreises 1815 Nr. 99 Seite 1217.

Nr. 1712.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 24412.)

Durch ein Rescript des großh. Ministeriums des Innern vom 30 v. M. wird der im Reg.Bl. Nr. **XVII** enthaltenen Verordnung vom 21. Sept. d. J. § 8 in Betreff des verbotenen Hausirhandels mit Arzneien und chemischen Präparaten noch beigefügt, daß den bloß durch das Land reisenden Theriak-Krämern, welche in den Dörfern, des Verbots ungeachtet, ihre Waaren oft an abergläubische und unverständige Landleute heimlich absetzen, die Kiste gleich beim Eingange in das Land versiegelt oder plombirt werden soll, damit sie unterwegs nichts absetzen können; zugleich ist denselben ihre Reiseroute durch das Großherzogthum vorzuschreiben, und davon vorläufig das Grenzamt, durch welches sie wieder das dießseitige Gebiet verlassen, zu benachrichtigen. Wenn das Siegel oder das Plombage irgendwo verletzt angetroffen wird,

soll alsdann die Waare selbst hinweggenommen und vertilgt werden. Sämmtliche Aemter werden hievon zur geeigneten Beobachtung in Kenntniß gesetzt.

Mannheim den 28. Nov. 1815.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 96 Seite 477.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 100 S. 1233 Dreisam-Kreisdirectorium vom 8. Dez. 1815 Nr. 18806.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 95 Seite 1331 See- und Donau-Kreisdirectorium v. 21. Nov. 1815 N. 14126.

Nr. 1713.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 24486.)

Das Verbot des Fahrens und Reitens auf dem Rheindamme der unteren Mühlau von den Neckargärten bis zur Ziegelhütte wird unter einer Strafe von 2 fl. für jeglichen Uebertretungsfall, wovon ein Dritttheil der einschlägigen Amtscasse, als künftige Rheinteichsgeldverrechnung, ein Dritttheil der Armencasse, und ein Dritttheil dem anzeigenden Schützen zu Theil werden soll, hiemit erneuert, und dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mannheim den 28. November 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 96 Seite 477.

Nr. 1714.

Die Beiträge zur Tilgung der auf den altbadischen Landen haftenden Rheinbauschulden betr.

(Nr. 17052.)

Um die Gläubiger der altbadischen Rheinbau-Schulden-Amortisationscasse rücksichtlich der Zinse für das laufende Jahr befriedigen zu können, ist vom hohen Finanzministerium

sub 16. Nov. d. J. Nr. 15091 beschlossen worden, in sämmtlichen im Jahr 1802 zu den altbadischen Landen gehörigen Orten einen Schuldentilgungsbeitrag von 1½ kr. von 100 fl. Steuercapital erheben zu lassen. Dieser Beitrag wird, nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift, mit den übrigen Steuern an die Obereinnehmereien bezahlt, und von diesen dem Rheinbauschulden-Amortisationscassier, Domanialverwalter Käsberg in Karlsruhe, in monatlichen Raten abgeliefert, welches hierdurch den Aemtern, Obereinnehmereien und den betreffenden Beitragspflichtigen zur Nachachtung unter dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß diese Beiträge bisher unter den nunmehr aufgehobenen Landescassen-, Landeskosten- und resp. Landesbedürfniß-Geldern entrichtet wurden.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 29. Nov. 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Bei Verh. d. Dir. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

Blum. vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 98 Seite 727.

Nr. 1715.

Die Aufbewahrung der Kirchen-, Pfarr- und Pfrundacten betr.

Da dem Vernehmen nach die bischöfliche, mit dem landesherrlichen **Placet** versehene Verordnung vom 5. Nov. 1810, die Aufbewahrung der Kirchen-, Pfarr- und Pfrundacten betreffend, welche sämmtlichen dießseitigen Aemtern unterm 13. Febr. 1811 Nr. 1999 eröffnet wurde, noch nicht aller Orten in Vollzug gesetzt worden seyn soll, so wird dieselbe andurch neuerlich in Erinnerung gebracht, und deren alsbaldigen Vollzug, wo es noch nicht geschehen, angeordnet.

Freiburg den 30. Nov. 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 98 S. 1210.